

dation der betreffenden Unterbehörden für die Zukunft mehr Aufsicht geführt werden wird, und in dieser Hoffnung will ich meinen Antrag zurücknehmen.

Präsident v. Gersdorf: Eine Frage ist nicht zu stellen, da der Hauptbeschluß schon gefaßt und diese Angelegenheit abgethan ist; wir gehen demnach auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht der vierten Deputation über das Pensionsgesuch Brade's zu Ebersbach, über.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht der vierten Deputation, das Pensionsgesuch Brade's zu Ebersbach betreffend, lautet:

In der von Karl Traugott Brade bei der Ständeversammlung unterm ^{11. Mai} _{22. Juni} d. J. eingereichten und der unterzeichneten

Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesenen Eingabe gründet der Bittsteller sein Gesuch um Aussetzung einer sonstigen Unterstützung oder Versorgung auf folgende Momente.

Petent ist, wie er anführt, nachdem er zu Ende des Jahres 1813 freiwillig in die Reihen der sächsischen Vaterlandsvertheidiger eingetreten und bald darauf bei dem ersten Bataillon des vierten Landwehrregiments zum Fahnenjunker ernannt worden war, schon im Monat Februar 1814 auf dem Marsche in Naumburg an der Saale an einem böartigen Nervenfieber, wozu sich noch eine Brustentzündung gesellt hat, erkrankt und in Langensalza unter ärztlicher Behandlung zurückgelassen worden. Nach seiner Wiedergenesung ist er der Armee zwar nachgeeilt, hat aber bald eine bedeutende Verdunklung der Sehkraft, die späterhin in eine völlige Erblindung des linken Auges übergegangen, wahrgenommen, die, wie er behauptet, in Folge der vom Rhein aus mitunter unter Entbehrung der nöthigsten Lebensmittel stattgehabten starken Märsche, welche namentlich auf dem Rückmarsche von Nivelles nach Jülich bei Tag und Nacht gemacht werden mußten, eingetreten sei.

Diesem Unglück schreibt nun Petent einen weitem Unfall zu, den er darauf bei einem nächtlichen Marsche gehabt, den nämlich, daß er durch einen Sturz einen Bruchschaden sich zugezogen, welcher zwar bei der diesfälligen Untersuchung für eine bloße Ausdehnung der Drüsen gehalten, seiner Meinung nach aber falsch beurtheilt worden sei, da dieses Uebel sich in der Folge so verschlimmert habe, daß es ihm nicht nur viele Leiden verursacht, sondern auch sogar sein Leben mit der größten Gefahr bedroht habe.

Diese Leiden, die ihm den Dienst sehr schwierig gemacht, und die Befürchtung, daß bei fernerer Dienstleistung auch noch das rechte Auge erblinden möchte, nöthigten ihn nun, wie er anführt, auf alle jene Aussichten, die er gehabt, zu verzichten, und um seinen Abschied anzuhalten. Dieser wurde ihm nun auch, wie aus einer beigebrachten Abschrift davon erhellt, unterm 17. Mai 1815 jedoch ohne Präjudiz der Invalidencasse, ertheilt.

Als Grund seiner Verabschiedung ist darinnen der angegeben,

„weil derselbe auf dem linken Auge nicht gut siehet, indem sich ein Fell darüber bildet.“

Uebrigens findet in diesem Abschiede die behauptete Eigenschaft, in welcher Petent gedient, Bestätigung, sowie denn auch der Dienstzeit von 1 Jahr 4 Monaten die Bemerkung hinzugefügt ist, daß derselbe in dieser Zeit dem Feldzuge 1814 in den Niederlanden beigewohnt, und zur vollkommenen Zufriedenheit sich betragen habe.

Um eine Pension oder sonstige Unterstützung nachzusuchen, die nach Petentens Meinung ihm unter den angeführten Um-

ständen wohl kaum zu verweigern gewesen wäre, hat er darum um so eher unterlassen zu können und sogar zu müssen geglaubt, weil er damals kein Gesetz gekannt, nach welchem er gleichzeitig seine Ansprüche geltend zu machen gehabt, weil er überdies sich aber auch noch fähig gehalten, durch eigenes Wirken, insbesondere durch Fortsetzung seines schon vor dem Eintritt in das Militair geführten nicht ganz unbedeutenden Handelsgeschäftes seinen Unterhalt zu verschaffen, nicht minder seine Familienverhältnisse ihm eine hinlänglich genügende Aussicht für die Sicherheit seiner Existenz dargeboten, und weil er es endlich für eine Gewissenssache gehalten, dem damals so bedrängten Vaterlande zur Last zu fallen.

Alle diese Aussichten und Hoffnungen haben sich jedoch seinem Anführen nach nicht realisirt; aus dem väterlichen Nachlaß ward ihm Nichts zu Theil, zu den oberwähnten und andern körperlichen Leiden und Gebrechen gesellte sich im Jahre 1830 völlige Taubheit, und seine Unternehmungen für sein ferneres Fortkommen traf solches Mißgeschick, daß er genöthigt wurde, sein Handelsgeschäft aufzugeben. Seine Bewerbungen um eine Civilanstellung, seine von dem Jahre 1832 an bei dem Kriegsministerium zu sechs verschiedenen Malen eingebrachten Gesuche um Pension fanden keine Gewährung, und zwar letztere darum, weil er bei seiner so kurzen Dienstzeit durchaus keinen gesetzlichen Anspruch auf Militairpension zu machen habe. Das Einzige, dessen er sich zu erfreuen gehabt, war ein Gnadengeschenk von fünf Thalern, welches ihm nur aus Rücksicht der vorwaltenden Umstände auf ein im Jahre 1833 allerhöchsten Orts eingereichtes Gesuch zu Theil wurde.

Da er nun auch, wie er endlich anführt, das immittelst in Ebersbach begründete kleine Kramergeschäft, dem bei seiner Unfähigkeit seine Ehefrau sich unterzogen und vorgestanden, ebenfalls aufzugeben genöthigt worden ist, weil seine Ehefrau durch die ihre Subsistenz mit der größten Gefahr bedrohenden Umstände in einen solchen leidenden Zustand versetzt worden, daß sie kaum Etwas mehr zu leisten vermöge, da auch die Unterstützungen, die er bisher von Menschenfreunden genossen, theils in Folge deren Ablebens theils der Ansprüche, die aus ihrer nächsten Umgebung an sie gemacht wurden, sich sehr vermindert haben und gänzlich zu erman- geln drohen, und seine Noth, wie er versichert, bis zur Verzweiflung sich gesteigert hat, so richtet er nun in seiner Eingabe an die Ständeversammlung unter Beifügung zweier Abschriften von Zeugnissen der Gerichten zu Wilthen und der Localgerichtspersonen zu Ebersbach, in denen sich über sein Verhalten auf eine sehr vortheilhafte Weise ausgesprochen wird, die Bitte:

Hochdieselbe wolle sich in hochgeneigtester Berücksichtigung aller jener für ihn eben so unglücklichen als bedrängten Umstände und Verhältnisse wegen Aussetzung einer kleinen Pension oder sonstigen laufenden Unterstützung oder auch Versorgung, wo er doch noch vielleicht thätig und nützlich sein könnte, für ihn bei den betreffenden höchsten und andern Behörden verwenden.

Petent geht hierbei von der Ansicht aus, daß sein Anspruch auf eine Pension oder sonstige Unterstützung durch seine Invalidität, die ihn im Militairdienst überkommen, völlig begründet sei, indem nach seinem Dafürhalten der theilweise oder gänzliche Verlust eines Hauptsinnes den Verlust eines bloßen Gliedes überwiege, und bei Pensionsfragen von entscheidendem Einfluß sein müsse, als eine längere Dienstzeit, und er hält sich durch die abfälligen Bescheidungen des Kriegsministeriums deshalb prägravirt, weil dabei bloß seine Dienstzeit, keineswegs aber seine Invalidität ins Auge gefaßt worden sei. —

In gleicher Weise nun, wie das Kriegsministerium bei der geschilderten kummervollen Lage der Sache eine andere als ab-